



Aktenzeichen	Datum		
0141	27.03.2026		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Büro des Landrats	Herr Kleißl		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	07.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

- Geschäftsordnung des Kreistags;**
a) Änderung der Geschäftsordnung
b) Bildung einer Arbeitsgruppe zur Überarbeitung

Anlagen:

GeschO-KT_Stand_26-07-2023
lri-15012026-mustergeschaeftsordnung
lri-15012026-mustergeschaeftsordnung-a1-mgo-reinschrift
lri-15012026-mustergeschaeftsordnung-a2-mgo-aenderungsmodus
lri-15012026-mustergeschaeftsordnung-a3-formulierungshilfe-z
lri-15012026-mustergeschaeftsordnung-a4-musterbelehrung-hybr

Vorschlag zum Beschluss:

1. Die Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Garmisch-Partenkirchen in der Fassung vom **26.07.2023** gilt mit den in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen vorerst weiter.

§ 33 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

“¹Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). ²Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

³Das in Satz 1 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d`Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁴Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 3 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁵Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i. S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); dies gilt

nicht, wenn dadurch eine ansonsten ausschussfähige andere Partei oder Wählergruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert. Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.“

2. Für die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Geschäftsordnung werden die **Fraktionsvorsitzenden und –sprecher** sowie stellvertretende Mitglieder der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen benannt:

Partei/ WG	Mitglied	Stellvertretung
CSU	Zolk Claudia	BGM Märkl Stephan
FW	BGM Schimmer Daniel	BGM Fink Peter
AfD	Hülscher Joachim	Fischer Kai
GRÜNE	Gallmeier Irmgard	Khalil Miriam
SPD	BGM Corongiu Enrico	Eiter Bastian
FWL	BGM Weiß Andreas	BGM Scheuerer Christian
ÖDP	BGM Beuting Rolf	Keller Peter
BP	Grasegger Albert	N.N.
FDP	Ackermann Maria	N.N.
DIE LINKE	Müller Max	Miez Sophie

Zum Vorsitzenden wird der **Landrat** bestimmt.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Zu Beginn der neuen Wahlperiode sollte die Geschäftsordnung überarbeitet werden und an zwischenzeitlich vorgenommene Gesetzesänderungen und an die neue Rechtsprechung angepasst werden. Der Bayerische Landkreistag hat hierzu bereits eine Mustergeschäftsordnung in Abstimmung mit den Landkreisen erarbeitet.

II. Sach- und Rechtslage

Gemäß Art. 40 Abs. 1 der Landkreisordnung ist der Kreistag zum Erlass einer Geschäftsordnung verpflichtet. Die Geschäftsordnung gilt zunächst für die Wahlperiode des Kreistags, der sie "sich" gegeben hat. Die stillschweigende Übernahme der alten Geschäftsordnung ist zulässig, aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt sich jedoch ein ausdrücklicher Beschluss.

Es wird deshalb vorgeschlagen eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Geschäftsordnung aus den Fraktionsvorsitzenden und –sprechern sowie stellvertretenden Mitgliedern der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen zu benennen.

Die bisherige Geschäftsordnung des Kreistags sollte zunächst **mit den in dieser Sitzung ggf. bereits beschlossenen Änderungen** bis zum Neuerlass weiter angewandt werden.

Im Hinblick auf die Besetzung der Ausschüsse (§ 33 Mustergeschäftsordnung des Bay. Landkreistags) erfolgte eine Klarstellung mit Blick auf mögliche Fälle einer Überaufrundung. Zudem wird dem Beschluss des BayVGH vom 26.10.2020 - CE 20.2238 Rechnung getragen, indem der Zusammenschluss zu einer Ausschussgemeinschaft bei der Ausschussbesetzung nicht berücksichtigt wird, wenn dadurch eine ansonsten ausschussfähige andere Partei oder Wählergruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verlieren würde (siehe Beschlussvorschlag).

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Zum Erlass der Geschäftsordnung ist der Kreistag gem. Art. 30 Nr. 12 und Art. 40 Abs. 1 LKrO ausschließlich zuständig.